

**20.10.00**

A

# **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

## **Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001**

### **A. Zielsetzung**

Die Stürme des 26.12.1999 haben in Deutschland zu kalamitätsbedingten Holzanfällen geführt (34 Mio. m<sup>3</sup>). Die Voraussetzungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sind erfüllt. Die Situation wird durch die Schadereignisse in Nachbarländern (Schweiz 10 Mio. m<sup>3</sup>, Frankreich 140 Mio. m<sup>3</sup>, Skandinavien 10 Mio. m<sup>3</sup>) drastisch verstärkt.

Durch den Anfall dieser Rundholzmengen ist eine schwerwiegende Marktstörung eingetreten.

Durch eine Begrenzung des planmäßigen Holzeinschlags soll eine Minimierung bzw. zeitliche Begrenzung der Marktstörung erreicht werden.

### **B. Lösung**

Durch den Erlass einer Verordnung nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz kann eine solche Begrenzung herbeigeführt und eine zumindest teilweise Entlastung erreicht werden. Art und Umfang der Begrenzung sind im Verordnungsentwurf benannt.

### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Durch die Ausführung dieser Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, es entstehen jedoch für den Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommensteuer gemäß §§ 4 und 5 des Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

**20.10.00**

A

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Forsten**

---

**Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (322) - 740 01 - Fo 32/00

Berlin, den 20. Oktober 2000

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

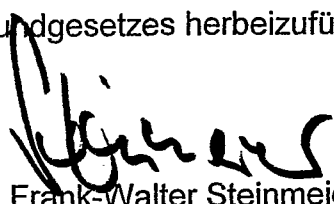
Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, den Entwurf der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Verordnung mit Änderungen gebilligt. Der Verordnungstext wurde aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und der klareren Darstellung geringfügig angepasst. Die Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung  
über die Beschränkung des ordentlichen  
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001**

Vom .....

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**§ 1**

**Einschlagsbeschränkungen**

(1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen werden.

(2) Der ordentliche Holzeinschlag wird für Stammholz der Holzartengruppe Fichte

a) auf 80 v.H. in Baden-Württemberg,

b) auf jeweils 90 v.H. in den Bundesländern Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

beschränkt. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes des Stammholzes der Holzartengruppe Fichte ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Einschlagsbeschränkungen gelten für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 2001 (01. Oktober 2000 bis 30. September 2001).

(4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkung nach Absatz 2 der gesamte Holzeinschlag dieses Betriebes auf weniger als 70 v.H. des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so können die in Absatz 2 genannten Vomhundertsätze beim Stammholz der Holzartengruppe Fichte entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen.

(5) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 2001, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Stammholzes der Holzartengruppe Fichte des Forstwirtschaftsjahres 2001 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Marktstörungen aufgrund der Orkanschäden von Weihnachten 1999 konnten durch die Einschlagsbeschränkung im Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2000 nicht vollständig beseitigt werden. Gegen Ende des FWJ (Ende September 2000) stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Bei der Holzartengruppe Buche hat die Beschränkung des Holzeinschlages im FWJ 2000 deutliche Wirkung gezeigt. Die Störungen in diesem Marktsegment können mittlerweile als behoben bezeichnet werden.

Bei der Holzartengruppe Fichte liegt bei den Stammholzsortimenten noch eine massive Marktstörung vor.

#### Kalamitätsmenge Fichten/Tannen- Stammholz (Stand: Ende September 2000):

|                                                                                        |                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| verwertbares noch nicht aufgearbeitetes Kalamitätsholz                                 | <b>6,35 Mio. m<sup>3</sup></b> |
| (einschließlich 4 Mio. m <sup>3</sup> Unterschätzung gegenüber Schätzung Februar 2000) |                                |

|                                                  |                                      |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------|
| weitere Zwangsnutzungen durch Borkenkäferschäden | <b>mind. 2,50 Mio. m<sup>3</sup></b> |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------|

**insgesamt: mind. 8,85 Mio. m<sup>3</sup>**

Aufgrund der Erfahrung aus früheren Sturmereignissen ist bereits heute sicher erkennbar, dass in Baden-Württemberg mit einem verwertbaren Kalamitätsholzanfall durch Borkenkäferschäden von mind. 2,5 Mio. m<sup>3</sup> gerechnet werden muss. Dadurch beläuft sich das gesamte verwertbare Kalamitätsholz der Holzartengruppe Fichte im FWJ 2001 auf mindestens **8,85 Mio. m<sup>3</sup>**. Marktrelevante Mengen aus der zwangsweisen Auflösung von Nasslagern, z.B. aus genehmigungsrechtlichen oder technischen Gründen, sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Insofern sind auch im Forstwirtschaftsjahr 2001 die Voraussetzungen für eine Holzeinschlagsbeschränkungsverordnung nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz in mehrfacher Hinsicht erfüllt.

Neben den o.g. Holzmengen muss mit zusätzlichen Kalamitätsholznutzungen auch in den betroffenen Nachbarländern Frankreich und Schweiz gerechnet werden.

Die Verordnung ist auf § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Forstschäden- Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1995 (BGBl. I S. 1756) gestützt. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht für den Fall des Eintritts besonderer Schadereignisse die Möglichkeit einer befristeten Einschlagsbeschränkung vor, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes ist eine erhebliche und überregionale Marktstörung zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung

1. im **Bundesgebiet** bei allen Holzartengruppen mindestens 25 v. H. oder bei einer Holzartengruppe mindestens 40 v.H. des ungekürzten Einschlagsprogramms

oder

2. a) in einem **Land** bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 45 v.H. oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 75 v.H. des ungekürzten Einschlagsprogramms dieses Landes

und

- b) im **Bundesgebiet** voraussichtlich mindestens 20 vom Hundert oder bei der betreffenden Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 30 v.H. des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebiet erreicht.

Diese Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 ist für die Holzartengruppe Fichte vollständig gegeben. Auf die folgenden Übersichten wird verwiesen.

**Übersicht 1: Bundesgebiet**

| Holzartengruppe  | Einschlagsprogramm<br>2001 des Bundesge-<br>bietes<br>[1000 m <sup>3</sup> ] | Verwertbares Kala-<br>mitätsholz im Bun-<br>desgebiet<br>[1000 m <sup>3</sup> ]* | Verwertbares Kala-<br>mitätsholz im Bun-<br>desgebiet in v.H. des<br>Einschlagspro-<br>gramms |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eiche            | 1500                                                                         | 5                                                                                | 0                                                                                             |
| Buche            | 7700                                                                         | 50                                                                               | 1                                                                                             |
| <b>Fichte</b>    | <b>18500</b>                                                                 | <b>8850</b>                                                                      | <b>48</b>                                                                                     |
| Kiefer           | 8600                                                                         | 70                                                                               | 1                                                                                             |
| <b>Insgesamt</b> | <b>36300</b>                                                                 | <b>8975</b>                                                                      | <b>25</b>                                                                                     |

\* Es wird davon ausgegangen dass ausschließlich in Baden-Württemberg kalamitätsbedingte Holznutzungen erforderlich sind, Anfälle in anderen Bundesländern erhöhen die Werte

**Übersicht 2: In Baden-Württemberg stellen sich die Verhältnisse folgendermaßen dar.**

| Holzartengruppe  | Einschlagsprogramm<br>2001 Baden-<br>Württemberg<br>[1000 m <sup>3</sup> ] | Verwertbares Kala-<br>mitätsholz in Baden-<br>Württemberg<br>[1000 m <sup>3</sup> ] | Verwertbares Kala-<br>mitätsholz in Baden-<br>Württemberg in v.H.<br>des Einschlagspro-<br>gramms BW |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eiche            | 190                                                                        | 5                                                                                   | 3                                                                                                    |
| Buche            | 1450                                                                       | 50                                                                                  | 3                                                                                                    |
| <b>Fichte</b>    | <b>6000</b>                                                                | <b>8850</b>                                                                         | <b>148</b>                                                                                           |
| Kiefer           | 700                                                                        | 70                                                                                  | 10                                                                                                   |
| <b>Insgesamt</b> | <b>8340</b>                                                                | <b>8975</b>                                                                         | <b>108</b>                                                                                           |

Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz wird sich im Forstwirtschaftsjahr 2001 praktisch ausschließlich auf Stammholz der Holzarten Fichte und Tanne, dort verstärkt auf Starkholzsortimente richten. Nachdem dort eine erhebliche Marktstörung gegeben ist und sich verstärken wird, ist es erforderlich, dass nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes eine Verordnung zur Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags für Stammholz der Holzartengruppe Fichte erlassen wird.

Da die Einschlagsbeschränkung die Kalamitätsnutzung nur teilweise auffängt und andere Länder von der Beschränkung ausgenommen sind, ist bundesweit die Versorgung der Holzwirtschaft in vollem Umfang gewährleistet.



Der Verordnungsgeber wird das Marktgeschehen beobachten und erforderlichenfalls die Holzeinschlagsbeschränkung der Marktlage anpassen oder aufheben.

Durch die Ausführung dieser Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommenssteuer gemäß §§ 4 und 5 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes.)

Auf Grund der Sturmschäden wird auch im zweiten Jahr der Sturmschadensaufarbeitung ein Überangebot an Holz entstehen, das eine anhaltende Marktstörung erwarten lässt. Dem soll durch die Verordnung entgegengewirkt werden. Im Einzelfall nicht zu verhindernde Preisminderungen lassen sich nicht quantifizieren. Angesichts des relativ geringen Anteils der Forstwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt sind unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau der Verbraucherpreise infolge der Einschlagsbeschränkungen nicht zu erwarten.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

Nach sieben Monaten der Sturmholzaufarbeitung wird erkennbar, dass mit höheren Sturmschäden in Baden-Württemberg gerechnet werden muss. Es ist ein Sturmholzanfall von insgesamt 29 Mio. m<sup>3</sup> zu erwarten. Zusätzlich sind Zwangsnutzungen infolge Borkenkäferschäden in einer Höhe von 2,5 Mio. m<sup>3</sup> erwarten, so dass deutlich höhere Schadholzmengen zu erwarten sind. In dieser Berechnung sind die zwangsweisen Auflösungen der Nasslager noch nicht berücksichtigt.

Nachdem in den Starkholzsortimenten der Mengenabfluss nicht gesichert ist und die Lagerkapazitäten ausgeschöpft sind, ist allgemein eine erhebliche, in den Starkholzsortimenten sogar eine gravierende Marktstörung erkennbar, der durch den Erlass der entsprechenden Verordnung entgegen gewirkt werden soll.

Als Bezugsgröße für die festgesetzten Vomhundertsätze ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre mit Normaleinschlag anzusetzen. Der Nutzungssatz im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes wird nicht für die einzelnen Holzartengruppen getrennt ausgewiesen; er ist deshalb als Bezugsgröße ungeeignet.

In Absatz 3 wird die Dauer der Einschlagsbeschränkungen auf das Forstwirtschaftsjahr 2001 (01. Oktober 2000 bis 30. September 2001) festgelegt.

Absatz 4 trägt der Bestimmung in § 1 Abs. 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes Rechnung. Damit wird sichergestellt, dass die Forstbetriebe, deren Gesamteinschlag im Forstwirtschaftsjahr 2001 durch die Regelung des Absatzes 2 unter 70 v.H. des Nutzungssatzes absinken würde, diese Beschränkung überschreiten und 70 v.H. vom Nutzungssatz erreichen können. Dabei sind die sich aus dem Nutzungssatz ergebenden Einschlagsmengen der nicht betroffenen Holzartengruppen voll anzurechnen. Sollte die Einschlagsbeschränkung in Einzelfällen trotz der Regelung des Absatzes 4 zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen, so kann die zuständige Landesbehörde nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung bei den Holzsorten nach § 1 Abs. 2 befreien.

Absatz 5 enthält eine Bestimmung über die Anrechnung der vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgten Holzeinschläge.

#### Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Verstöße gegen die Einschlagsbeschränkung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

#### Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



**10.11.00**

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags  
im Forstwirtschaftsjahr 2001**

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, der  
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.